Thomas Hartmann

Einstimmige Agenda für ein innovationsfreundliches Urheberrecht

Quelle: Freie Universität Berlin

(zwd). E-Learning – Lernen auf Basis von digital bereitgestellten Materialien an deutschen Hochschulen und Bibliotheken – bildet mittlerweile einen wichtigen Faktor in der akademischen Lehre. Doch das Gesetz zur dafür notwendigen Öffnung des Wissenschaftsurheberrechts gilt nach dessen Verlängerung im November 2012 nur bis zum Jahr 2014 – dann soll erneut entschieden werden. Werden keine politischen Konsequenzen gezogen, drohen Gefahren für den Wissenschaftsbetrieb. zwd-Autor Thomas Hartmann, selbst Doktorand, gibt einen Überblick über die geführten Diskussionen sowie die Chancen und Risiken, die sich mit dem Projekt ‚E-Learning' verknüpfen.

Es war eine Petitesse, die das urheberrechtliche Dilemma aber gut auf den Punkt bringt: Beim Bundesgerichtshof wurde Ende September darüber diskutiert, ob das Herausschreiben mit der Hand heute noch ein Qualitätsmerkmal wissenschaftlichen Arbeitens darstellen könnte. Hauptthema an dem Verhandlungstag waren „elektronische Leseplätze" in Bibliotheken, die auf Basis einer gesetzlichen Privilegierung im Urheberrechtsgesetz (§ 52b UrhG) betrieben werden sollen. Allein: Ausgerechnet diese noch junge Bestimmung ist von Verlagsseite so unter Beschuss und in der Folge von den Gerichten derart verengt worden, dass viele Bibliotheken ihre elektronischen Angebote insoweit weitgehend eingestellt haben.

E-Learning

Ein ähnliches Desaster zeichnet sich für den Bereich der akademischen Lehre ab. Nach Angaben der Kultusministerkonferenz konnten im Wintersemester 2010/2011 mehr als 1,1 Millionen Studienmaterialien elektronisch an deutschen Hochschulen auf Basis des E-Learning-Paragraphen 52a UrhG bereit gestellt werden, das ist annähernd eine Verdoppelung der Nutzung innerhalb von drei Jahren. Doch auch dieser gerade erst und erneut bis 2014 verlängerten Gesetzesbestimmung droht eine kaum für möglich gehaltene Bedeutungslosigkeit, sollte der Bundesgerichtshof im nächsten Jahr die kleinteilige, restriktive Gesetzesvorgabe so verstehen, wie es sich bei den Untergerichten bislang abzeichnete.

Legitimationskrise?

Allen voran der deutsche Gesetzgeber und in der Folge die Gerichte nähren damit in den letzten Jahren zunehmend die Befürchtung, dass sich Studierende, Dozenten, Forscher und wissbegierige Bürger nicht mehr auf gesetzliche Grundlagen für die Nutzung von Bildungs- und Wissenschaftsmaterialien verlassen sollten. Adieu also, modernes Lernen, Lehren und Forschen? Tatsächlich wäre es ein Anachronismus und, schlimmer noch, ein bildungs- und auch ein sozialpolitischer Rückschritt, wenn öffentliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Hochschulen sich vom digitalen Aufbruch mit all seinen Chancen abkapseln müssten. Nicht zuletzt rechtsdogmatisch dürfen beginnende Tendenzen einer Legitimationskrise des Wissenschaftsurheberrechts nicht verkannt werden. Dabei sah sich – zumindest bis heute – das Bildungs- und Wissenschaftsmilieu nicht dem Generalverdacht ausgesetzt, fremdes geistiges Eigentum auf Piratenart plündern zu wollen.

Justizministerin sagt 3. Korb-Novelle ab

Die Enttäuschung in Wissenschaft und Bildung war groß, als Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger nun im Herbst den lange ersehnten Dritten Korb absagte. Noch in ihrer Berliner Rede zum Urheberrecht am 14. Juni 2010 hatte die Ministerin versprochen: „In einem transparenten Verfahren werden wir die

Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft

Die wichtigsten Empfehlungen für den Gesetzgeber lauten:

■ Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht

Als legislative Chance für eine Flexibilisierung der urheberrechtlichen Schrankenregelung soll der Bundestag die Möglichkeit einer Zusammenfassung der bestehenden Detailprivilegien im Urheberrecht zu einer allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke prüfen. Der Bundestag forderte am 29.11.2012 anlässlich der Verlängerung von § 52a Urheberrechtsgesetz die Bundesregierung auf, bis spätestens Mitte 2014 „einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit der die befristete Sonderreglung des § 52a UrhG für Unterricht und Forschung in eine neu gefasste, dauerhafte Urheberrechtschranke überführt wird. Zu prüfen ist, ob diese Regelung in eine neue einheitliche Wissenschaftsschranke überführt werden kann (…)" (BT-Drs. 17/11317).

■ Open Access

Die Enquete-Projektgruppe empfiehlt, „die Zuwendung öffentlicher Mittel für Forschungsprojekte an die rechtlich verpflichtende Bedingung zu knüpfen, dass die daraus entstehenden, qualitätsgesicherten Publikationen in Periodika, Sammelbänden (…) zeitnah nach der Erstveröffentlichung frei zugänglich gemacht werden."

Thomas Hartmann, LL.M. (IT-Law)

forscht zu Urheberrecht und E-Science am Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (MPI IP) sowie an der Max Planck Digital Library (MPDL) in München.

Grundlagen für das nächste Gesetzgebungsverfahren, den Dritten Korb, erarbeiten." Damit schien sie den Fahrplan einzuhalten, der seit Jahren angekündigt wird. Schon bei der letzten Urheberrechtsreform im Jahr 2007 („Zweiter Korb") hatten mehrere Bundestagsausschüsse und der Bundesrat festgehalten, dass die bereits absehbare nächste Reformrunde ein „Wissenschaftskorb" werden sollte.

Enquete-Projektgruppe empfiehlt neues Wissenschaftsurheberrecht

Überwunden hat die unerbittlich geführten Kämpfe um das Urheberrecht in Deutschland nun die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft. Fast sensationell sind die teils überaus konkreten Vorschläge für ein dauerhaft tragfähiges, innovationsförderndes Urheberrecht, welche die Mitglieder aller Fraktionen und die Sachverständigen in der Projektgruppe Bildung und Forschung erarbeitet und einstimmig verabschiedet haben.

Zögern der Koalition

„Wir wollen, dass wir in dieser Legislaturperiode noch die ein oder andere Beschlussempfehlung umsetzen können", sagte der Vorsitzende der Enquete-Projektgruppe Bildung und Forschung, MdB Reinhard Brandl (CSU) im Bildungsausschuss. Bei der Ausschusssitzung am 7. November 2012 bekräftigten jedoch die Koalitionsvertreter, „aktuelle Rechtsprobleme und Rechtsetzungsprojekte" (MdB Tankred Schipanski, CDU) nicht mehr in dieser Legislatur anzugehen. Auch MdB Martin Neumann (FDP) wandte sich gegen ein „unbedachtes Handeln mit einem unabdingbaren Zweitverwertungsrecht". Die Koalitionsmehrheit lehnte – leider ohne Aussprache – wissenschaftsstrategisch wichtige Gesetzentwürfe der Opposition für ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht, für eine Stärkung von Open Access oder für eine dauerhafte Entfristung des E-Learning-Paragraphen im Bildungsausschuss, später auch im Bundestagsplenum, ab.

Hoffen der Opposition

MdB René Röspel (SPD) lobte das „Novum, dass wir die Enquete-Ergebnisse zeitnah in den Ausschuss reinbekommen". Mit der abermaligen Verlängerung des E-Learning-Paragraphen Ende 2012 stellten sich die Koalitionsfraktionen nach seiner Meinung einen „Ausweis für Unfähigkeit" aus. MdB Petra Sitte (Die Linke) monierte, dass die allgemeine Wissenschaftsschranke noch im Waschraum stehe. Hoffnung auf einen grundlegenden Wandel im Urheberrecht schöpfen Bildung und Wissenschaft aus dem Versprechen der SPD-Bundestagsfraktion, die sich „mit vollem Elan dafür einsetzen" will, dass „im deutschen Urheberrecht eine verlässliche und dauerhafte Wissenschaftsschranke verankert" wird. Ähnlich plädierte MdB Krista Sager (Bündnis 90/Die Grünen) dafür, dass der Vorschlag einer allgemeinen Wissenschaftsschranke von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen in der nächsten Legislaturperiode aufgerufen wird. Angesichts des bislang langwierigen Zögerns und Zauderns kann man sich Sagers Appell anschließen: Sie warnt vor der „Gefahr, dass wir später wieder bei Null beginnen, wenn die konsensualen Enquete-Empfehlungen in der Schublade landen."

Erfolgsfaktoren für Durchbruch im Wissenschaftsurheberrecht

Für einen Durchbruch ist zunächst zweierlei unerlässlich: Allem voran muss der Bundestag bald handeln und sich dabei von der wissenschaftsorientierten Analyse und den Handlungsempfehlungen der Enquete-Projektgruppe leiten lassen. Daneben ist die Wissenschaft gefordert, eine faire Vergütung für Verlagsleistungen zu organisieren. Denn nach knapp zehn Jahren ist es nicht mehr vermittelbar, dass für die Nutzung im Rahmen des E-Learning-Paragraphen immer noch keine Bezahlung entrichtet wird. Was die Höhe und Abrechnungsart der gesetzlichen Vergütungspflicht anbelangt, sind Anhaltspunkte vom Bundesgerichtshof im kommenden Jahr zu erwarten. Für die urhebergesetzlichen Nutzungsvoraussetzungen verbleibt die Prärogative jedoch beim Gesetzgeber. Studierende, Lehrende, Forscher, wissensdurstige Bürger müssen darauf vertrauen können, dass es der demokratisch legitimierte und politisch verantwortliche Bundestag selbst ist, der die Voraussetzungen und Wertungsentscheidungen für eine zeitgemäße Urheberrechtsregulierung in der Informations- und Wissenschaftsgesellschaft bestimmt. ■

Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft

Die wichtigsten Empfehlungen für den Gesetzgeber lauten:

■ Zweitveröffentlichungsrecht im Urheberrecht

Der Gesetzgeber soll ein verbindliches Zweitveröffentlichungsrecht für alle wissenschaftlichen Beiträge in Periodika und Sammelbänden beschließen. Auf diesen besonderen Schutz sollen sich wissenschaftliche AutorInnen berufen können, wenn die Publikationen „aus überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierter Lehr und Forschungstätigkeit entstanden" sind. Bislang besteht lediglich eine Vermutung, deren Wirksamkeit verlagsvertraglich eingeschränkt werden kann (§ 38 UrhG).

■ Digitale Bibliotheken

Neben der erforderlichen finanziellen Ausstattung regt die Enquete-Projektgruppe an, den Verleih digitaler Materialien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, wie sie sich für analoge Werke schon lange bewährt hat. Damit könnten wissenschaftliche und schulische Bibliotheken verstärkt digitale Medien bereitstellen.